



Satzung

(Stand: 03. April 2008)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Genossenschaftsforum e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die unmittelbare und ausschließliche Förderung der Genossenschaftswissenschaften sowie die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein verwirklicht diese Absicht insbesondere durch die Einrichtung und laufende Erweiterung eines der Allgemeinheit zugänglichen Genossenschaftsarchivs zur Geschichte und Zukunft des genossenschaftlichen Wohnens, durch Forschungsarbeiten und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Die Forschungsergebnisse des Vereins werden zeitnah veröffentlicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des § 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht können Wohnungsgenossenschaften, Mitglieder ohne Stimmrecht sonstige juristische und natürliche Personen werden, die den Vereinszweck fördern.

Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann auch ein Beitrittsgeld festsetzen.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss mindestens ein Jahr vorher dem Vorstand zugegangen sein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wer mit einem Jahresbeitrag länger als sechs Monate im Rückstand bleibt, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Geht innerhalb eines weiteren Monats nach Abgang der Mahnung keine Zahlung ein, so scheidet das Mitglied zum Ende des kommenden Jahres aus dem Verein aus. Damit erlischt nicht die Verpflichtung zur Entrichtung der fälligen Jahresbeiträge.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 5 Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus vier Personen (dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer); er konstituiert sich nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Vorstandsmitglieder ist möglich. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Für die Beschlussfassungen des Vorstandes gilt § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden Ausschlag gibt.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Über die behandelten Gegenstände ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach seiner Wahl. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit, für die er gewählt wurde, aus, wird auf der dem Austritt folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Seine Amtszeit endet wie die der anderen gewählten Mitglieder. Bei personeller Änderung des Vorstandes konstituiert sich der Vorstand neu.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist zuständig für:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung
- c) Beitragsordnung und Umlagen
- d) die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes
- e) den Ausschluss eines Mitgliedes

- f) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses
- g) die Auflösung des Vereins.

In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt, die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei gesunken ist oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes vom Vorstand die Einberufung verlangt.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die dem Verein bekannt gegebenen Adressen der Mitglieder.

Wahlen erfolgen einzeln und geheim, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, offen durch Handzeichen abstimmen zu wollen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Erforderlich für die Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegeben.

Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bedürfen:

- a) der Änderung der Satzung
- b) die Änderung und/oder die Erweiterung des Vereinszwecks
- c) die Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist eine ordentliche Mitgliederversammlung mangels einer ausreichenden Zahl von erschienenen Mitglieder nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 7 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Prüfung

Der Verein finanziert seine Aufwendungen insbesondere durch Beiträge und Umlagen unter seinen Mitgliedern, Entgelte und Zuwendungen Dritter. Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan zu erstellen, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält und ausgeglichen sein muss.

Die Wirtschaftspläne bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Als bald nach Schluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss zu erstellen. Der Mitgliederversammlung ist dieser zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung zur Feststellung und des Wirtschaftsplanes des nächsten Geschäftsjahres vorzulegen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses sind je zwei Vereinsmitglieder zu beauftragen. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen, eigens zu diesem Zweck unter Angabe dieser Absicht einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die dann beschlussfähig ist, wenn die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist

Zu Liquidatoren werden die Vorstandsmitglieder bestellt. Sind keine Vorstandsmitglieder mehr im Amt, wird der Vorstand des Verbandes Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V. mit der Liquidation beauftragt.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die die Mittel für die Förderung von Wissenschaft und Forschung verwendet.

Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 3. April 2008 beschlossen worden.

Die Änderung der Satzung ist am 15. Juli .2008 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nummer 14399 Nz eingetragen worden.